Rechtsordnung des Badischen Tischtennis-Verbandes (RO des BTTV)

Stand 19.05.2021

§ 1 – Allgemeines

- 1. Alle Streitfälle im Tischtennissport werden gemäß § 13 der Satzung des BTTV durch die zuständigen Rechtsorgane des BTTV entschieden, soweit nicht die Rechtsinstanzen des DTTB zuständig sind.
- 2. Alle Mitglieder und Verbandsangehörigen unterstehen der Rechtsordnung des BTTV. Der BTTV, die Mitglieder und die Verbandsangehörigen verzichten darauf, bei etwaigen Streitigkeiten, die mit dem Spielbetrieb zusammenhängen, die ordentlichen Gerichte anzurufen.
- 3. Grundlagen für die Entscheidungen der Rechtsorgane sind die vom DTTB und BTTV erlassenen Satzungen, Ordnungen, Ausführungsbestimmungen und Richtlinien. Können die Regelungen auf einzelne Streitfälle nicht angewendet werden, so ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
- 4. Der BTTV haftet nicht für Schäden, die den Beteiligten durch die Entscheidungen der Rechtsorgane entstehen. Kosten im Zusammenhang mit laufenden Verfahren werden nur im Rahmen von § 11 erstattet. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Beteiligten selbst.
- 5. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine besonderen Regelungen vorsehen, findet die Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen des DTTB analoge Anwendung.

§ 2 - Rechtsorgane

Ergänzend zu § 13 der Satzung des BTTV sind Rechtsorgane im Sinne dieser Ordnung

- a) die Spielklassenleiter,
- b) die Bezirksvorstandsmitglieder,
- c) die Bezirksschiedsgerichte.
- d) die Verbandsvorstandsmitglieder,
- e) das Landesschiedsgericht,
- f) das Verbandsschiedsgericht.

§ 3 - Zuständigkeit der Rechtsorgane

Für die in § 2 genannten Rechtsorgane besteht folgende Zuständigkeit:

- 1. Die Spielklassenleiter auf Bezirksebene entscheiden über alle sich aus dem Mannschaftsspielbetrieb der von ihnen betreuten Spielklassen ergebenden Streitigkeiten und Proteste als erste Instanz.
- 2. Die Bezirksvorstandsmitglieder entscheiden über alle sich aus ihrem jeweiligen Ressort ergebenden Streitigkeiten auf Bezirksebene mit Ausnahme der unter Nr. 1 fallenden Streitigkeiten und Proteste als erste Instanz.
- 3. Die Bezirksschiedsgerichte entscheiden
 - a) über alle nicht unter Nr. 1 und 2 fallenden Streitigkeiten auf Bezirksebene als erste Instanz,
 - b) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Spielklassenleiter und Vorstandsmitglieder auf Bezirksebene gemäß Nr. 1 und 2. Ausgenommen hiervon sind Beschwerden gegen Entscheidungen über Sperrvermerke und über die Genehmigung von Mannschaftsmeldungen nach WO H 3.5 des DTTB, die vom Regionssportbeauftragen in letzter Instanz entschieden werden.
- 4. Die Spielklassenleiter auf Verbandsebene (ab Bezirksliga inkl. bezirksübergreifenden Bezirksklassen aufwärts) entscheiden über alle sich aus dem Mannschaftsspielbetrieb der von ihnen betreuten Spielklassen ergebenden Streitigkeiten und Proteste als erste Instanz.
- 5. Das Landesschiedsgericht entscheidet
 - a) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Spielklassenleiter auf Verbandsebene.
 - b) über Berufungen gegen Urteile der Bezirksschiedsgerichte gemäß Nr. 3,
 - c) über alle nicht unter Nr. 1-3, 6 und 7 fallenden Streitigkeiten auf Verbandsebene.

Ausgenommen hiervon sind Beschwerden gegen Entscheidungen über Sperrvermerke und über die Genehmigung von Mannschaftsmeldungen nach WO H 3.5 des DTTB, die in letzter Instanz für die Bezirksligen vom Fachwart für Mannschaftssport und für die Spielklassen oberhalb der Bezirksligen vom Vizepräsidenten für Sport entschieden werden. Im Jugendbereich entscheidet der Vizepräsident für Jugend.

- 6. Die Verbandsvorstandsmitglieder entscheiden über alle sich aus ihrem jeweiligen Ressort ergebenden Streitigkeiten auf Verbandsebene mit Ausnahme der unter Nr. 4 fallenden Streitigkeiten und Proteste als erste Instanz.
- 7. Das Verbandsschiedsgericht entscheidet
 - über Beschwerden gegen Entscheidungen der Verbandsvorstandsmitglieder gemäß Nr. 6,
 - b) über alle Streitigkeiten von Verbandsvorstandsmitgliedern untereinander,
 - c) über Berufungen gegen Urteile des Landesschiedsgerichts gemäß Nr. 5a und 5c.

§ 4 – Rechtsbehelfe, Rechtsmittel und Fristen

- 1. Folgende Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sind gegeben:
 - a) Protest (Rechtsbehelf):
 Für diesen gelten die Bestimmungen der Wettspielordnung des DTTB und der Ausführungsbestimmungen des BTTV in Abschnitt A 19 (Rechtliches).
 Die Entscheidung über einen Protest ist unverzüglich zu treffen.
 - b) Beschwerde (Rechtsmittel):
 Gegen Entscheidungen der Spielkla

Gegen Entscheidungen der Spielklassenleiter, der Bezirks- und Verbandsvorstandsmitglieder sowie der Bezirks- und Verbandsorgane ist die Beschwerde zum zuständigen Schiedsgericht zulässig.

Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

Beschwerden gegen Entscheidungen über Sperrvermerke und über die Genehmigung von Mannschaftsmeldungen nach WO H 3.5 des DTTB sind für die Vorrunde nur bis zum 10. August und für die Rückrunde nur bis zum 10. Januar möglich (siehe auch §§ 3.3 und 3.5).

c) Berufung (Rechtsmittel):

Gegen Urteile der Bezirksschiedsgerichte gemäß § 3 Nr. 3 ist die Berufung zum Landesschiedsgericht zulässig.

Gegen Urteile des Landesschiedsgerichts gemäß § 3 Nr. 5 a und c ist die Berufung zum Verbandsschiedsgericht zulässig.

Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen.

- 2. Ein Rechtsmittel kann nur ein unterlegener Beteiligter eines Verfahrens einlegen.
- 3. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels beginnt mit dem Zugang der Entscheidung an den Beteiligten.
- 4. Ein Rechtsmittel ist als Anhang einer E-Mail oder schriftlich beim zuständigen Rechtsorgan (bei Schiedsgerichten beim Vorsitzenden des zuständigen Rechtsausschusses bzw. Vorsitzenden des Landeschiedsgerichts) einzureichen. Bei Eingang des Rechtsmittels wird die entsprechende Gebühr nach § 11 auf Veranlassung des Schiedsgerichtsvorsitzenden durch die zuständige Stelle für Finanzen vom Konto des Vereins/der Abteilung abgebucht.
- 5. Dem Rechtsmittel sind beizufügen
 - a) die angefochtene Entscheidung,
 - b) eine schriftliche Begründung,

Sämtliche Unterlagen müssen innerhalb der Rechtsmittelfrist eingehen.

- 6. Im Falle unverschuldeter Fristversäumnis kann bei Beschwerden und Berufungen auf Antrag beim zuständigen Schiedsgericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.
 - Der Antrag ist nur begründet, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne eigenes Verschulden an der Fristwahrung gehindert war.
- 7. Bei Fristversäumnis ist das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen.

§ 5 - Verfahren

- Die Schiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Besetzung der Schiedsgerichte wird von dem jeweiligen Vorsitzenden des Rechtsausschusses auf Bezirks- oder Verbandsebene bzw. vom Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts festgelegt. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts beim Ausbleiben eines Beisitzers einen volljährigen Verbandsangehörigen als Ersatzbeisitzer bestimmen. Mit der Protokollführung kann eine weitere Person beauftragt werden.
- 2. Die Schiedsgerichte entscheiden durch Urteil.
- Es liegt im Ermessen des Rechtsorgans, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Ist der Sachverhalt hinreichend geklärt, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende.
- 4. Vor jeder Entscheidung eines Schiedsgerichtes ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren; Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme in angemessener Frist genügt.
- 5. Die Schiedsgerichte sind neue Tatsacheninstanzen. Sie sind an die Feststellungen der Vorinstanz nicht gebunden.
- 6. Urteile der Schiedsgerichte werden mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- 7. Alle Verfahren sind beschleunigt zu erledigen und sollen innerhalb von vier Wochen nach Eingang sämtlicher Unterlagen abgeschlossen werden.
- 8. Mitglieder der Rechtsorgane dürfen nicht mitwirken, wenn sie selbst, ihr Verein oder ein Spieler ihres Vereins an dem Verfahren beteiligt sind.

§ 6 - Inhalt und Form der Entscheidungen

- Mit Rechtsmittel angreifbare Entscheidungen bedürfen einer Rechtsmittelbelehrung. Sie setzt die Rechtsmittelfrist in Lauf. Die Rechtsmittelbelehrung muss auf das Rechtsmittel, auf die Rechtsmittelfrist, auf das für das Rechtsmittel zuständige Schiedsgericht und auf die Formvorschriften (§ 4) und Gebühren (§ 11) hinweisen.
- 2. Entscheidungen der Spielleiter und Vorstandsmitglieder sind schriftlich zu verfassen und an die offiziellen E-Mail-Adressen der Beteiligten (§ 6 Nr. 2 der Satzung des BTTV) zu versenden.
- Das Urteil ist schriftlich zu verfassen.
- 4. Das Urteil enthält
 - a) die Bezeichnung des Schiedsgerichts und der Beteiligten,

- b) die Entscheidungsformel mit Kostenentscheidung,
- c) die Begründung der Entscheidung mit Sachverhalt und angewandten Vorschriften.
- 5. Das Urteil ist an die offiziellen E-Mail-Adressen der Beteiligten (§ 6 Nr. 2 der Satzung des BTTV) zu versenden. Außerdem ist das Urteil an die Vorinstanz, an die Geschäftsstelle des BTTV und an die zuständige Stelle für Finanzen zu versenden.
- 6. Das Urteil ist nach Möglichkeit auf der Homepage des zuständigen Bereiches zu veröffentlichen.

§ 7 - Rechtskraft

- Soweit ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, wird die Entscheidung mit Zugang bei den Beteiligten rechtskräftig. Soweit ein Rechtsmittel zulässig ist, tritt die Rechtskraft der Entscheidung mit Ablauf der Rechtsmittelfrist ein, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird.
- 2. Unterbleibt die Rechtsmittelbelehrung, so beträgt die Rechtsmittelfrist vier Wochen.

§ 8 - Wiederaufnahmeverfahren

- 1. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens ist auf Antrag zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel benannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer wesentlich anderen Entscheidung geführt hätten.
 - Tatsachen oder Beweismittel gelten nur dann als neu, wenn sie ohne Verschulden des Antragstellers vor der rechtskräftigen Entscheidung nicht rechtzeitig bekannt waren bzw. vorgebracht werden konnten.
- 2. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der neuen Tatsachen oder Beweismittel unter deren Angabe beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses des BTTV eingereicht werden.
 - Über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme entscheidet der Rechtsausschuss des BTTV.
 - Die Durchführung des Verfahrens obliegt der zuletzt tätigen Instanz.

§ 9 - Vollstreckung

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung und hindert die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung nicht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vollstreckung auf Antrag der Betroffenen oder von Amts wegen vom Vorsitzenden der Rechtsmittelinstanz vorläufig ausgesetzt werden.

§ 10 - Verjährung

Verstöße, die mehr als ein Jahr zurückliegen, sind verjährt.

§ 11 - Kosten

 Bei Anrufung eines Schiedsgerichts wird eine Gebühr an die zuständige Bezirksoder Verbandskasse fällig. Dies gilt nicht für Bezirks- oder Verbandsfunktionäre, soweit sie in ihrer Funktion tätig werden.

Die Gebühr beträgt

a)	beim Bezirksschiedsgericht	30,00 €,
b)	beim Landesschiedsgericht	60,00 €,
c)	beim Verbandsschiedsgericht	90,00 €.

- 2. Der unterliegende Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Bei der Kostenentscheidung ist zu berücksichtigen, in wieweit der Beteiligte unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat. Durch Veranlassung eines Bezirks- oder Verbandsfunktionärs entstandene Kosten sind der zuständigen Kasse aufzuerlegen. Zu den Kosten gehören die Auslagen des Rechtsorgans für Porto, Telefonate usw. sowie die Reisekosten des Schiedsgerichts gemäß Reisekostenordnung des BTTV. Darüber hinausgehende Kosten können nicht festgesetzt werden und sind den Beteiligten auch nicht zu erstatten.
- 3. Auf die Kosten ist die bezahlte Gebühr anzurechnen. Soweit die Gebühr die Kosten übersteigt, wird der Überschuss nicht erstattet. Übersteigen die Kosten die Gebühr, so erfolgt eine Nacherhebung.
- 4. Bei erfolgreichem Rechtsmittel wird die Gebühr zurückerstattet.
- 5. Die Vereine haften für die Gebühren und Kosten, die ihnen und ihren Mitgliedern auferlegt werden.

§ 12 - Gnadenrecht

- 1. Das Gnadenrecht wird vom Präsidenten des BTTV nach Anhörung des Rechtsausschusses ausgeübt.
- 2. Das Gnadenrecht bezieht sich nur auf Strafen und erstreckt sich nicht auf die Folgen eines Verstoßes, die sich als andere Rechtsfolgen aus der Satzung und den Ordnungen ergeben (z.B. Spielverlustwertung, Verfahrenskosten, usw.).

Die Rechtsordnung des BTTV vom 21. Juli 2011 wurde geändert. Diese Änderung wurde vom erweiterten Vorstand des BTTV am 9. Juli 2013 beschlossen und gilt ab dem 9. Juli 2013. Eine weitere Änderung wurde vom erweiterten Vorstand des BTTV am 19.5.2021 beschlossen und gilt ab dem 19.05.2021.